

# DJK- Diözesanverbandssatzung

Fassung 2014

## §1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen „DJK-Diözesanverband Aachen e.V.“.
2. Der DJK-Diözesanverband Aachen ist rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Mitglied im „DJK-Sportverband - Deutsche Jugendkraft e.V.“ - Bundesverband für „Leistungs- und Breitensport“ mit Sitz in Düsseldorf und des DJK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der DJK-Diözesanverband Aachen ist die vom Bischof in Aachen anerkannte katholische institutionelle Einrichtung zur Förderung des Leistungs- und Breitensports zwecks gesamtmenschlicher Entfaltung seiner Mitglieder nach der Botschaft Christi. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der DJK-Diözesanverband Aachen erfasst die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen DJK-Abteilungen, DJK-Vereine, DJK-Kreis- bzw. Bereichsverbände sowie die Anschlussorganisationen im Bistum Aachen.
5. Sitz des DJK-Diözesanverbandes Aachen ist Aachen, unabhängig von dem jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.
6. Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.
7. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter Nr. 2429 eingetragen.

## §2 Gemeinnützigkeit

1. Der DJK-Diözesanverband Aachen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes erhalten Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen von Seiten des Diözesanverbandes. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Aachen sind:

- DJK-Abteilungen
- DJK-Vereine
- DJK-Kreisverbände

Die Kreisverbände entsprechen den Regionen des Bistums Aachen. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bereichsverband zusammenschließen.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle in § 3.1. angegebenen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können Anschlussorganisationen sein. Sie müssen nicht Mitglied des Bundesverbandes sein, aber die Ziele und Satzungen des DJK-Diözesanverbandes anerkennen und dürfen diesen durch eigene Satzungen nicht widersprechen.

3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband Aachen erfolgt nur durch den Beschluss des Mitgliedes und nach diesem verbindlichen Verfahren: Das Mitglied lädt zur Mitgliederversammlung ein, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Aachen“. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn

- a) die Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat;
- b) die Einladung mit der Vereinssatzung an den DJK-Kreisverband bzw. DJK-Bereichsverband, DJK-Diözesanverband und DJK-Bundesverband erging und
- c) nach Beschlussfassung der Austritt mit Protokoll den oben angegebenen Gremien mitgeteilt wurde.
- d) Rechtskräftig wird der Austritt nur am Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen und deren Bestätigung.

4. Über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der engere Vorstand.

5. Die in §3.1. und §3.2. genannten Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen und Ordnungen selbständig aus.

6. Der DJK-Diözesanverband unterhält an seinem - vom Vorstand ausgewählten - Verwaltungssitz zumindest eine Geschäftsstelle.

7. Der DJK-Diözesanverband Aachen erhebt von seinen Mitgliedern einen Verbandsbeitrag, dessen Höhe vom Verbandstag festgesetzt wird.

## **§ 4 Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes**

1. Der DJK-Diözesanverband will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Dies zu erreichen dient folgende Aufgabenstellung:
  - Er hilft bei der Gründung von DJK-Abteilungen, DJK-Vereinen sowie DJK-Kreis- bzw. Bereichsverbänden;
  - er fördert den Leistungs- und Breitensport sowie das Gemeinschaftsleben bei den Mitgliedern;
  - er dient seinen Mitgliedern durch sportliche und organisatorische Förderungen, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebot in Lehr- und Bildungsarbeit sowie durch Vertretung ihrer Anliegen in Kirche und Gesellschaft;
  - er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an;
  - er fördert die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen einer weltanschaulichen Toleranzhaltung die Anerkennung der DJK innerhalb des deutschen Sports gewährleistet wird;
  - er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

## **§ 5 Sportjugend**

Der DJK-Diözesanverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel .

## **§ 6 Organe und Konferenzen**

1. Organe sind
  - a) der Diözesanverbandstag
  - b) der Diözesanverbandsausschuss
  - c) der Diözesanverbandsvorstand
2. Konferenzen sind
  - a) die der Geistlichen Beiräte
  - b) die der Sportjugend
  - c) die der Fachschaften
  - d) die der Frauenbeauftragten

## § 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

**I.1. Der Diözesanverbandstag** setzt sich zusammen aus dem Diözesanverbandsvorstand und den Vertretern seiner Mitglieder. (Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes sind beratende Mitglieder aller Organe)

2. Der Diözesanverbandstag ist ebenso wie jeder außerordentliche DJK-Diözesanverbandstag das oberste Beschlussorgan des DJK-Diözesanverbandes Aachen sowie Berufungsinstanz gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses.

Seine Aufgaben sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband;
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Sportwarte und der Konferenzen und dazu die Stellungnahme;
- Entgegennahme des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;
- Entlastung des Diözesanverbandsvorstandes und der Kassenprüfer;
- Wahl der Mitglieder des Diözesanverbandes und der Kassenprüfer;
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen und Ordnungen des Bundesverbandes und Landesverbandes;
- Bestätigung des Sportwartes und der Sportwartin;
- Bestätigung der Fachwarte;
- Bestätigung der Frauenbeauftragten;
- Bestätigung der Jugendleiterin und des Jugendleiters;
- Bestätigung der DJK Kreis- und Bereichsvorsitzenden;
- Bestätigung von Anschlussorganisationen und Gemeinschaften;
- Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag;
- Beschlussfassung über Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen außer § 7 dieser Satzung;
- Beschlussfassung über Anträge.

3. Vorsitzender des Diözesanverbandstages ist der Verbandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

4. Stimmberechtigt beim Diözesanverbandstag sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) DJK-Abteilungen und DJK-Vereine bis 100 Mitglieder = 2 Delegierte und jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder = 1 weiterer Delegierter
- c) DJK-Kreis- bzw. -Bereichsverbände je angefangene 10 Abteilungen und Vereine = 1 Delegierter
- d) Anschlussverbände = je 1 Delegierter

Dieser Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss des Verbandstages jederzeit neu festgelegt werden.

5. Öffentlichkeit

Alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung oder die des Vorstandes beschließen.

6. Die Einladung

zum Vorstandstag erfolgt schriftlich 2 Monate vorher durch den DJK-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Tätigkeitsberichte und Anträge werden den Teilnehmern zwei Wochen vor Tagungsbeginn mit der endgültigen Einladung vorgelegt. Der DJK-Vorstandstag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Termin wird vom Vorstandstag beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben.

7. Die Tagesordnung der Vorstandstagung stellt der Vorstand auf. Ein Teil des Tages sollte dabei der Fortbildung gewidmet sein.

8. Anträge

an die DJK-Vorstandstagung müssen bis 3 Wochen vorher der DJK-Geschäftsstelle eingereicht werden. Sollen Anträge den Delegierten zugestellt werden, so gilt die Frist von 6 Wochen vorher.

Antragsberechtigt sind alle in § 3 genannten Mitglieder sowie die in § 6 genannten Organe und Konferenzen.

9. Wahl- und Verfahrensordnung des DJK-Vorstandstages

a) **A**lle Beratungen beginnen mit der Benennung oder Wahl von zwei Protokollführern, der Feststellung über Anwesenheit, Anzahl der Stimmen und Beschlussfähigkeit sowie dem Beschluss über die Reihenfolge der Tagesordnung.

b) **B**eschlussfähigkeit ist erreicht, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

c) **R**edeordnung

Das Wort erteilt der Tagungsleiter. Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, tragen sich in eine Rednerliste ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller als auch Berichterstatter können zu Beginn und zum Schluss das Wort verlangen.

Die Mitglieder des DJK-Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihe jederzeit Redeurlaubnis.

Der Tagungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsthema abschweifen, zur Sache mahnen und gegebenenfalls das Wort entziehen.

Die Rededauer soll in der Regel nicht drei Minuten übersteigen.

d) **A**bstimmungen und Beschlussfassungen

Abstimmung erfolgt durch Zeigen der Stimmkarten. Die einfache Mehrheit entscheidet über eine Beschlussfassung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei nicht zweifelsfreien Abstimmungsergebnissen muss die Abstimmung wiederholt werden. Wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Diözesanverbandstages geheime Abstimmung verlangt, ist dem Antrag stattzugeben.

e) **Protokoll**

Das Protokoll des Diözesanverbandstages muss enthalten:

Die Teilnehmer mit Gruppierungsmerkmal, die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und zum Zwecke der Niederschrift abgegebene Erklärungen. Es ist vom Tagungsleiter zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn alle Stimmberechtigten es erhalten und innerhalb von 4 Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

f) **Außerordentlicher Verbandstag**

Ein außerordentlicher Verbandstag muss auf Antrag des Diözesanverbandsvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

**II. Der Diözesanverbandsvorstand** besteht aus dem engeren und erweiterten Vorstand. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist auch dann gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- a) **Zum engeren Vorstand** gehören der Vorsitzende, die 2 - 3 stellvertretenden Vorsitzenden, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, soweit er nicht hauptamtlich tätig ist, der Kassenwart, der Sportwart, die Sportwartin, die Frauenbeauftragte, der Öffentlichkeitsreferent, der Jugendleiter, die Jugendleiterin, die DJK-Kreis- und -Bereichsvorsitzenden und Beisitzer. Der hauptamtliche Geschäftsführer und der hauptamtliche Bildungsreferent sind beratende Mitglieder des engeren Vorstandes.
- b) **Der erweiterte Vorstand** ergänzt den unter § 7 /II a genannten Personenkreis durch die volljährigen Mitglieder der Sportjugend, die Fachwarte, durch den Sportarzt und einen Vertreter aller Anschlussorganisationen;
- c) **Im erweiterten Vorstand** haben nur die Mitglieder des engeren Vorstandes Stimmrecht, alle anderen beratende Funktion. Ansonsten gilt bei Abstimmungen in allen Sitzungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stets ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- d) **Wahlzeit**  
Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geistliche Beirat, und die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen die Kassenprüfer.
- e) **Die Kandidaten** für das Amt des Geistlichen Beirates werden nach Absprache mit dem Bischof von der Konferenz der Geistlichen Beiräte dem Verbandstag zur Wahl vorgeschlagen. Der Gewählte bedarf der Ernennung durch den Bischof.

**f) Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der DJK-Diözesanverband Aachen vertreten durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter.

**g) Aufgabenteilung des Vorstandes**

1. Der Verbandsvorsitzende repräsentiert den DJK-Diözesanverband Aachen nach innen und außen und ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Verbandes zu leiten in gemeinsamer Verantwortung mit dem engeren Vorstand. Er beruft und leitet Sitzungen. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann Teilaufgaben übernehmen.
2. Der Geistliche Beirat sorgt für die pastoralen Aufgaben des Verbandes.
3. Der Kassenwart ist zuständig für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, erstellt den Haushaltsplan und überwacht die Kassenlage.
4. Der Geschäftsführer führt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Verbandsgeschäfte. Den Umfang seiner Arbeit regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Die Sportwarte sind zuständig für die Belange des Leistungs- und Breitensportes und verantwortlich für entsprechende Schulungsarbeit.
6. Die Jugendleiter repräsentieren die DJK-Jugend und führen entsprechende Schulungsarbeit durch.
7. Die Frauenbeauftragte vertritt die Belange der volljährigen weiblichen Mitglieder des Verbandes und sorgt für entsprechende Schulungsarbeit.
8. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit leitet im Sinne eines Pressewartes diese Aufgabe und nimmt die Pressearbeit des Verbandes wahr.
9. Der engere Diözesanverbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Geschäftsführers und ist für die personelle Besetzung der DJK-Diözesanverbands-Geschäftsstelle verantwortlich. Im Übrigen gilt § 7/V.

**III. Der Diözesanverbandsausschuss**

- a) Der Diözesanverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des DJK-Diözesanverbandsvorstandes
  2. den Geistlichen Beiräten der DJK-Kreisverbände bzw. -Bereichsverbände.
- b) Wesen und Aufgaben des Verbandsausschusses sind:
- Beschlussorgan des Verbandes in Angelegenheiten, für die nicht der Verbandstag ausschließlich zuständig ist, insbesondere
1. Kontrolle des engeren Vorstandes, ob dessen Mitglieder die aufgetragene Pflicht erfüllen, der Satzung nicht zuwiderhandeln oder gegen die Interessen des Verbandes verstoßen sowie die Möglichkeit, einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen;

2. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Haushaltsrechnung sofern kein Diözesanverbandstag stattfindet.
- c) Vorsitzender des Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende. Das Verfahren bei Tagungen und Abstimmungen entspricht dem Verfahren des § 7/1.9.

#### **IV. Die Konferenzen sind**

1. die der Geistlichen Beiräte

Sie sollten wenigstens einmal jährlich tagen und zu den theologischen und pastoralen Fragen im Verband Stellung nehmen, den Verband in Grundsatzfragen beraten, allen geistlichen Beiräten Hilfestellung geben und Arbeitshilfen erarbeiten.

2. die der Sportjugend

Sie sollten nach Bedarf tagen, mindestens zweimal im Jahr, einen Jugendleiter und eine Jugendleiterin wählen, alle Angelegenheiten der Sportjugend im DJK-Verband beraten und in Kooperation mit den Konferenzen und dem Vorstand Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durchführen; Anregungen und Anträge den Organen des Verbandes vortragen.

3. die der Fachschaften

Sie wählen den Sportwart und die Sportwartin bzw. Stellvertreter für Breiten- und Leistungssport und schlagen die Fachvertreter der Sportarten vor. Sie beraten alle sportlichen Angelegenheiten im Diözesanverband und bringen Anregungen und Anträge zu den Organen, um kooperativ Leistungen zu erbringen.

4. die der Frauenbeauftragten

Sie wählen die Frauenwartin des Diözesanverbandes; sie beraten alle Angelegenheiten der Frauen im Diözesanverband und bringen Anregungen und Anträge zu den Organen (Kooperation).

5. Alle Konferenzen führen ein Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden mit dem Protokoll dem engeren Vorstand mitgeteilt.

#### **V. DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle**

Die DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Sportverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Diözesanverbandsorgane zu vollziehen. Sie wird von dem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist.

Den Mitgliedern hilft die Diözesanverbandsgeschäftsstelle in grundsätzlichen, örtlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und einer vom Diözesanverbandsvorstand beschlossenen Arbeitsanweisung.



## § 8 Auflösung

Die Auflösung des "DJK-Diözesanverbandes Aachen e.V." kann nur auf einem Verbandstag erfolgen, der mit einer Frist von 2 Monaten einberufen wird mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung". Die Abstimmung muss 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder ergeben. Sollte beim ersten Verbandstag dieser Art die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist ein zweiter Verbandstag mit gleichen Fristen einzuberufen, der dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abzug der in § 2/1 genannten Bedingungen an das Bistum Aachen mit der Auflage, es für jugendfördernde Zwecke zu verwenden.

## § 9 Der DJK-Diözesanverband Aachen untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischofs.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der DJK-Hauptversammlung des Diözesanverbandes Aachen am 12. November 1977 in Mönchengladbach und geändert und ergänzt auf dem außerordentlichen Verbandstag am 10. Dezember 1984 in Mönchengladbach und dem ordentlichen Diözesanverbandstag am 1. März 1998 in Aachen. Die Satzung wurde geändert und ergänzt auf dem ordentlichen Diözesanverbandstag am 27. April 2014 in Willich.

Aachen, den 27. April 2014

Für den DJK-Diözesanvorstand zeichnen:

Waldemar Dücker  
-Diözesanverbandsvorsitzender-